

TuS Oggersheim 1898 e.V.

Ehrungsordnung

1 Grundsätze

Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehenden Persönlichkeiten und Förderer durch besondere Ehrungen.

Geehrt werden sollen Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, sei es

- durch besondere sportliche Leistungen und Erfolge oder
- durch langjährige Mitgliedschaft oder
- durch langjährige Tätigkeiten in einem Amt oder
- durch besondere Verdienste für den Verein.

Auch Nichtmitglieder können wegen besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden.

2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) von Urkunden
- b) von Ehrenpreisen
- c) der Vereinsnadel
- d) der Vereins-Ehrennadel in Silber
- e) der Vereins-Ehrennadel in Gold
- f) der Ehrenmitgliedschaft (beitragsfrei)
- g) des Amtes des Ehrevorsitzenden (damit automatisch Ehrenmitglied und stimmberechtigt im Gesamtvorstand des Vereins)

Zusätzlich kann der Ehrungsausschuss des Vereins mehrheitlich für besondere sportliche Erfolge oder außergewöhnliche, erfolgreiche Aktivitäten im und für den Verein die Verleihung geeigneter Ehrungen beschließen, auch wenn die Bedingungen der Ehrungsordnung ausnahmsweise nicht komplett erfüllt sind.

3 Voraussetzungen der Ehrungen

- a) Urkunden und/oder Ehrenpreise sowie die Vereinsnadel werden für besondere sportliche Leistungen oder besondere Tätigkeiten für den Verein verliehen.
- b) Die Vereins-Ehrennadel in Silber setzt eine mindestens 25jährige Mitgliedschaft aktiv oder passiv voraus.
- c) Die Vereins-Ehrennadel in Gold setzt eine mindestens 40jährige Mitgliedschaft aktiv oder passiv voraus.
- d) Ehrenmitglied kann nur werden, wer mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist und sich besondere Verdienste für den Verein bzw. im Sportgeschehen erworben hat.
In besonderen Fällen kann ohne Erfüllung der 25jährigen Mitgliedschaft eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn außerordentliche Verdienste für den Verein geleistet wurden.
- e) Ehrevorsitzende(r) kann nur werden, wer mindestens zehn Jahre Erste(r) oder Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Vereins war und sich in dieser Zeit besondere Verdienste für den Verein erworben hat.

4 Antragsverfahren und Zuständigkeit

Anträge für Ehrungen sind dem Ehrungsausschuss mit Begründung zu unterbreiten. Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Der Ehrungsausschuss bewertet die Anträge mindestens einmal jährlich und stimmt das Ergebnis mit dem Gesamtvorstand ab.

5 Ehrungsausschuss

Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrungsausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen.

Kann kein Ehrungsausschuss gewählt werden, werden die Aufgaben auf den Gesamtvorstand des Vereins übertragen.

Mitglieder des Ehrungsausschusses übernehmen Gratulationen zu besonderen Geburtstagen, zu Hochzeiten oder sonstigen besonderen Ehrentagen verdienter Mitglieder. Außerdem vertritt der Ausschuss den Verein bei Sterbefällen verdienter Mitglieder.

Im Ehrungsausschuss werden auch Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern durch Fachverbände, Sportorganisationen oder sonstigen Stellen ausgearbeitet und dem Gesamtvorstand zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

6 Verleihung von Ehrungen

Ehrungen aller Art werden in geeignetem Rahmen bei Vereins- oder Abteilungsveranstaltungen durch Beauftragte des Ehrungsausschusses oder durch ein Vorstandsmitglied vorgenommen.

7 Aberkennung von Ehrungen

Ausgesprochene Ehrungen können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aberkannt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

8 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 23. April 2010 in Kraft.

Änderungen/Ergänzungen müssen immer in Mitgliederversammlungen beschlossen werden.